



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 26/2014 vom 26. Mai 2014

**Studien- und Prüfungsordnung
des Master-Studiengangs „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 14.05.2014**

**Studien- und Prüfungsordnung
des Master-Studiengangs „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 14.05.2014**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 i.V.m. § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 14. Mai 2014 die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 4a Anrechnung von beruflicher Praxis
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/Vergabe von Leistungspunkten
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Masterprüfung
- § 9a Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 10a Zulassung zur mündlichen Masterprüfung
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung
- § 12 Wiederholung von Masterarbeit und/oder mündlicher Masterprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad
- § 15 Abschlusszeugnis
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1

Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung beruflicher Praxis

Anlage 2

Studien- und –prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Master-Studiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), für alle Studierenden, die ab dem 1. April 2015 das Studium aufnehmen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sie wird ergänzt durch die Zulassungs- und die Praktikumsordnung des Master-Studiengangs „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Kompetenzen, die zur selbständigen und verantwortungsvollen Ausübung der Tätigkeit als gerichtlich bestellter Vertreter oder als gerichtlich bestellte Vertreterin für natürliche Personen erforderlich sind. Durch das Studium werden vornehmlich berufsspezifische Rechtskenntnisse und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen auf den Gebieten erworben, die für eine sachgerechte Berufsausübung unverzichtbar sind. Daneben sollen interdisziplinäre Fähigkeiten im Umgang mit den Betroffenen aus medizinischer, psychologischer und sozialer Sicht vertieft werden. Auf diese Weise sollen den Studierenden neben dem zahlenmäßig wohl im Vordergrund stehenden Tätigkeitsfeld der Betreuung auch die Bereiche der Vormundschaft und der Pflegschaft erschlossen werden.

(2) Der Master-Studiengang baut auf die im ersten Hochschulstudium und in der Praxis erworbenen Kenntnisse auf, vertieft und erweitert diese auch um neue Disziplinen. Folgende Qualifikationen sollen weiterentwickelt werden:

- anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis mit dem Schwerpunkt Rechtsanwendung
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Verantwortungsbereitschaft
- Kompetenzen zur Lösung von Rechtsfragen sowie Kenntnis von der Strategie zur Lösung wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellungen
- Erlangung von Kompetenzen zum Erkennen und Ausschöpfen von Handlungspotenzial
- Verständnis der medizinischen und psychologischen Hintergründe von unterstützungsbedürftigen Menschen
- Kenntnisse und Fähigkeit für methodische qualifizierte Arbeit mit unterstützungsbedürftigen Menschen unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede
- Kenntnisse der Technik der Gesprächsführung mit Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen
- Erlangung interdisziplinären Wissens und dessen Anwendung in der praktischen Arbeit
- Erlangung von Kompetenzen im Bereich (Büro-)Organisation und Strukturierung des alltäglichen Arbeitsablaufes
- Erlangung der Fähigkeit zum Erkennen geschlechtsspezifischer Aspekte und deren Umsetzung in den konkreten Handlungsfeldern.

(3) Die Lehre der Modulinhalte wird unter Berücksichtigung von Genderaspekten und Diversity durchgeführt.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Sommersemester.

(2) Das Zulassungsverfahren wird in einer Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erbringen. Wird das Studium nicht in Vollzeit betrieben, kann die Regelstudienzeit nur unter den in Abs. 9 genannten Voraussetzungen eingehalten werden. Wird es berufsbegleitend absolviert, verlängert sich ggf. die Studiendauer.

(2) Bei dem Master-Studiengang „Betreuung/Pflegschaft/Vormundschaft“ handelt es sich um ein weiterbildendes Studium gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG.

(3) Das Studium soll Absolventen und Absolventinnen insbesondere rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge zusätzliche wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen in einem praxisrelevanten Gebiet vermitteln.

(4) Im Hinblick auf diese Zielgruppe des Studiengangs wird das Studium in der Form des Internet-gestützten Fernstudiums durchgeführt.

(5) Das Studium erfolgt als Selbststudium mit Fernstudienmaterial und Präsenzphasen. Die Studieninhalte sind in Module gegliedert. Den Modulen sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet, die durch Bestehen der Modulprüfungen erworben werden. Die Einzelheiten zum Studienaufbau ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 2).

(6) Es werden Pflichtmodule von Wahlpflichtmodulen unterschieden. Die Teilnahme an den Pflichtmodulen (Module 1-10, 13 bis 15) ist für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind (Pflicht-)Module, die alternativ angeboten und von den Studierenden gewählt werden. Die Module 11, 12 und 14 sind Wahlmodule; die Wahlmodule 11 und 12 bieten eine Spezialisierung entweder in wirtschaftswissenschaftlicher oder rechtswissenschaftlicher Hinsicht und umfassen jeweils 15 Leistungspunkte. Zu wählen ist entweder das Modul 11 (wirtschaftswissenschaftliche Spezialisierung) oder das Modul 12 (rechtswissenschaftliche Spezialisierung).

(7) Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf grundsätzlich ein, höchstens drei Semester.

(8) Die Präsenzveranstaltungen werden in der Regel in der HWR Berlin abgehalten. Eine Verlegung an einen anderen Ort ist möglich.

(9) Das Studium ist so organisiert, dass es berufsbegleitend absolviert werden kann. Die Regelstudienzeit kann nur eingehalten werden, wenn das Studium in Vollzeit betrieben wird oder eine Anrechnung von Berufspraxis in Höhe von 40 Leistungspunkten auf die zu absolvierenden vier Praktika erfolgen kann.

(10) Die zeitliche Organisation des Studienverlaufs, insbesondere die Terminierung des Präsenzstudiums, ist durch einen verbindlichen Stundenplan geregelt. Es wird auf eine möglichst gleichmäßig verteilte Arbeitsbelastung der Studierenden während des gesamten Studiums geachtet.

(11) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

(12) Abgeschlossen wird das Studium mit einer Masterthesis und einer mündlichen Prüfung.

§ 4a Anrechnung von beruflicher Praxis

(1) Postgraduale oder nach Zulassung zu diesem Studium erworbene berufliche Praxis ist bis zu einem Umfang von 40 Leistungspunkten auf die Praxismodule anrechnungsfähig.

(2) Das Verfahren ist in der „Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung beruflicher Praxis“ geregelt (siehe Anlage 1).

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 2) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Art und Umfang der Module, zu erwerbende Leistungspunkte sowie die möglichen Prüfungsformen werden im Studien- und –prüfungsplan festgelegt.
- (3) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Lernziele der Module erreicht und die Anforderungen an die Masterprüfung erfüllt hat. In dieser Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin außerdem nachweisen, dass er oder sie die Kenntnisse und Fähigkeiten hinreichend beherrscht, die den Studienzielen entsprechen.
- (4) Die Prüfungsform der studienbegleitenden Prüfungen orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind alle Prüfungsformen nach § 6 zulässig. In Hinblick auf den Erwerb des Mastergrades können im Verlauf des Studiums prüfungsrelevante Studienleistungen auch in englischer Sprache gefordert werden.
- (5) In der Regel legt der Prüfungsausschuss zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüfenden für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit fest. Umfang und Form schriftlicher prüfungsrelevanter Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und können durch Richtlinien des Prüfungsausschusses näher geregelt werden. Der Prüfungstermin für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung festgelegt. Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

a) Einsendeaufgaben (EA)

In einer Einsendeaufgabe wird ein von dem oder der Prüfenden festgesetztes, fallbezogenes Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen und sonstiger Literatur innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit schriftlich bearbeitet.

b) Projektarbeit/Fallstudie (P/F)

Die Projektarbeiten/Fallstudien behandeln komplexere, zumeist praxisrelevante Fragestellungen. Die Projektarbeiten/Fallstudien können als Gruppen- oder Einzelaufgabe vergeben werden. Als Gruppenaufgabe werden die einzelnen Leistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung zusammengefasst und als solche bewertet.

c) Klausur (K)

In einer Klausur wird ein von dem oder der Prüfenden festgesetztes Themengebiet aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls an der Hochschule unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu fünf Zeitstunden.

d) Mündliche Prüfung (M)

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über das in dem Modul vermittelte Grundwissen verfügen und es anwenden können. Die Prüfung wird von dem oder der zu Prüfenden an der Hochschule abgelegt. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende bis zu 30 Minuten.

e) Planspiel/Rollenspiel (P/R)

Zu den prüfungsrelevanten Studienleistungen zählt ferner die Teilnahme an einem Planspiel/Rollenspiel. Für das Planspiel/Rollenspiel müssen entsprechend der Rollenanweisung bestimmte Anforderungen erfüllt werden.

f) Essay (Es)

Als eine Abhandlung, die eine wissenschaftliche Frage in knapper und anspruchsvoller Form behandelt, kommt das Essay ebenfalls als prüfungsrelevante Studienleistung in Betracht.

g) Hausarbeit (H)

Hausarbeiten haben das Ziel, festzustellen, ob die Studierenden insbesondere zur Strukturierung und kritischen Analyse und Reflektion praktischer Erfahrungen in den Praxismodulen sowie zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Näheres regelt § 9 PrakO/BVP.

(2) Der Prüfungsplan legt fest, in welcher der genannten Formen prüfungsrelevante Studienleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen bzw. dürfen.

(3) Für die Bewertung der prüfungsrelevanten Studienleistungen gelten neben den Grundsätzen des § 14 RStud/PrüfO die des § 7.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die in den Praxismodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen werden nicht differenziert bewertet. Sie sind erbracht, wenn das Bestehen festgestellt wurde; bei Anrechnung nach § 4a gelten sie als erbracht. Auch eine prüfungsrelevante Studienleistung zum Modul 8 wird nicht mit Noten differenziert bewertet; auch diese Prüfungsleistung ist erbracht mit der Feststellung des Bestehens.

(2) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mit mindestens „ausreichend“ bestandene Modulprüfung und – soweit keine Noten vergeben werden – mit „Bestanden“ beurteilte Prüfungsleistung im Sinne des Abs. 1 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht mit „ausreichend“ (5,0) oder bestanden beurteilt wurden, kann der oder die Studierende zweimal wiederholen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens zehn Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von demselben Prüfer abgenommen, der über die Form der Wiederholungsprüfung entscheidet. Hierbei kann von der ursprünglichen Prüfungsform abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Ergebnis einer nicht bestandenen Prüfung wird durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt. Die Wiederholung einer mit mindestens ausreichend oder als bestanden beurteilten Prüfung ist nicht zulässig.

(4) Wiederholungen von Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit den Prüfenden und sollen bis zum Ende des Folgesemesters abgeschlossen sein (Wiederholbarkeitsfrist).

(5) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um

- Urlaubssemester
- Zeiten, in denen der oder die Studierende nicht immatrikuliert ist.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 9 Zweck und Struktur der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt. Vorbehaltlich der Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in englischer Sprache erstellt werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung dient der Feststellung, ob der Kandidat oder die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlussarbeit besitzt und befähigt ist, deren Ergebnisse selbstständig zu begründen sowie das entsprechende Wissen auf Probleme der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis anzuwenden.

§ 9a Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin ist auf seinen oder ihren Antrag zur Masterthesis zuzulassen, wenn er oder sie
 - a) im Fernstudiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ an der HWR Berlin immatrikuliert ist und
 - b) aus den nach § 6 vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen insgesamt 75 Leistungspunkte erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an den Prüfungsausschuss unter Beifügung eines Themenvorschlags für die schriftliche Masterarbeit und eines Vorschlags für die Gutachter bzw. Gutachterinnen der schriftlichen Abschlussarbeit zu richten.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Masterarbeit.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird von dem oder der Studierenden nach Rücksprache mit den jeweiligen Gutachtenden vorgegeben und vom Prüfungsausschuss zugelassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von drei Wochen zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Erstgutachter oder von einer Erstgutachterin betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin. Beide Gutachtende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Ein Gutachter oder eine Gutachterin muss hauptamtliche Lehrkraft an der HWR Berlin sein. Externe Gutachtende müssen gegenüber dem Prüfungsausschuss ihre Qualifikation (gem. § 32 BerlHG) nachweisen.
- (3) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel vier Monate. Der Bearbeitungszeitraum wird vom Prüfungsausschuss entsprechend verlängert, sofern das Studium berufs begleitend absolviert wird. Dabei wird der Zeitraum der Reduzierung des Vollzeitstudiums angepasst. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll einen Umfang von bis zu 70 Seiten A 4 je Kandidat oder Kandidatin aufweisen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und zusätzlich als Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(5) Die Masterarbeit ist von dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin gemäß § 14 RStud/PrüfO der HWR zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin kann sich dem Votum des Erstgutachters oder der der Erstgutachterin anschließen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich bei abweichenden Beurteilungen aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Die Note wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma genau angegeben. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein Drittgutachter oder eine Drittgutachterin bestimmt. Er oder sie muss hauptamtliche Lehrkraft an der HWR Berlin sein. Die Notengebung obliegt in diesem Fall dem Drittgutachter oder der Drittgutachterin.

(7) Die mit mindestens „befriedigend“ (3,0) bewertete Masterthesis wird in gedruckter und digitaler Form in die Bibliothek der HWR Berlin eingestellt, sofern der Absolvent oder die Absolventin nicht widerspricht.

§ 10a Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin ist zur mündlichen Abschlussprüfung zuzulassen, wenn er oder sie

- a) im Fernstudiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ an der HWR Berlin immatrikuliert ist,
- b) die im Prüfungsplan bestimmten prüfungsrelevanten Studienleistungen so erbracht hat, dass jedes Modul bestanden ist und
- c) die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird nach Vorliegen der Bewertung der Masterarbeit in der Regel am Ende des Semesters, in dem die Masterarbeit erstellt wurde, durchgeführt. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 11 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Modulhalten und bezieht dabei auch die Masterarbeit mit ein. Durch die mündliche Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Masterarbeit selbstständig begründen kann und über gesichertes Wissen in den Fachgebieten der Module sowie über die erforderliche Präsentations-, Kommunikations- und Diskurskompetenz verfügt. Ein Bestandteil der mündlichen Abschlussprüfung ist ein bis zu 15-minütiger Vortrag des oder der Studierenden, in dem er oder sie die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Diese besteht aus zwei Mitgliedern. Mitglied können hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte der Hochschule und Gutachtende der Masterarbeit sein. Der Prüfungsausschuss bestimmt eines der Mitglieder zum oder zur Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die mündliche Abschlussprüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt für jeden Studierenden bis zu 60 Minuten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Beratung in Form einer Note festgestellt. Die Note wird dem oder der Betroffenen unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 12 Wiederholung von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung

(1) Sind die Masterarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Betroffenen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch

darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist eine Wiederholung möglich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sich der oder die Studierende ein neues Thema nach Rücksprache mit den Gutachtenden suchen und die Wiederholung der Masterthesis beantragen. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. Eine weitere Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Wurde die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie innerhalb eines Semesters wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu richten. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Wird bei der Wiederholung keine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ nicht möglich.

§ 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und auch die übrigen Prüfungsleistungen nach Maßgabe des § 7 erbracht sind.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit einer Gesamtnote bewertet. Diese ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die ungerundeten Noten mit folgenden Prozentgewichten multipliziert, die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zur Gesamtnote addiert. Die Gesamtnote wird auf eine Kommastelle genau angegeben.

- Masterarbeit	20 % (Faktor 0,2)
- Mündliche Abschlussprüfung	10 % (Faktor 0,1)
- arithmetisches Mittel aus den Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen	70 % (Faktor 0,7)

Die Gewichtung der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen entspricht dem Anteil der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls an der Gesamtzahl der ECTS-Punkte des Studiengangs abzüglich der Leistungspunkte der Module 5, 8, 9, 13, 15. Die Gesamtnote wird auf eine Kommastelle genau angegeben.

(3) Die Gesamtnote beträgt bei einem

- Wert bis einschließlich 1,5	sehr gut
- Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
- Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
- Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
- Wert von mehr als 4,0	nicht ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Die Gesamtnote wird auch nach dem European Credit Transfer System (ECTS) als ECTS-Grad A, B, C, D oder E ausgewiesen. Dazu werden alle Gesamtnoten des betreffenden Jahrgangs des Studiengangs sowie der zwei vorangegangenen Jahrgänge des Studiengangs einbezogen und gemäß der Häufigkeitsverteilung – bei der Note „sehr gut“ beginnend – mit

- A = die besten 10 v. H.
- B = die nächsten 25 v. H.
- C = die nächsten 30 v. H.
- D = die nächsten 25 v. H.
- E = die nächsten 10 v. H.

ausgewiesen.

§ 14 Abschlussgrad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den Hochschulgrad *Master of Laws (LL.M.)*.

(2) Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Masterurkunde beurkundet.

§ 15 Abschlusszeugnis

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen ist innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Rechtspflege unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Zusätzlich zu den in § 23 Abs. 4 RStud/PrüfO aufgeführten Angaben enthält das Zeugnis:

- a) die Note der Masterarbeit
- b) die Note der mündlichen Prüfung
- c) den Notendurchschnitt der prüfungsrelevanten Studienleistungen sowie die Bezeichnung der absolvierten Module.

(3) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs anzugeben.

§ 16 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüferinnen und die Protokolle der mündlichen Abschlussprüfung gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage 1

Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung postgradualer Praxis

Das Verfahren dient der Anerkennung von in der postgradualen beruflichen Praxis erworbenen Fähigkeiten auf die Praxismodule.

1. Voraussetzung

Es kann nur solche postgraduale Praxis anerkannt werden, die fachlich und funktional dem Anforderungsprofil der im Studiengang zu erwerbenden Fähigkeiten entspricht. Entsprechende Tätigkeiten müssen sich in der Regel über einen längeren Zeitraum erstreckt haben.

Postgraduale Praxis kann nur als Äquivalent für Studienleistungen anerkannt werden, die in dem betreffenden Praxismodul zu erbringen sind.

2. Antragstellung

Strebt ein Studierender oder eine Studierende eine Anerkennung von postgradualer Praxis an, stellt er oder sie einen Antrag an den Prüfungsausschuss. Jeder Antrag muss Angaben zu fachlichen und funktionalen Anforderungen der Praxis enthalten, auf deren Grundlage eine Anerkennung angestrebt wird und die Schnittstelle zu den Inhalten des jeweiligen Moduls umreißen.

3. Nachweis

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss die Praxis, auf deren Grundlage eine Anerkennung erfolgen soll, in geeigneter Form nachweisen.

Der Prüfungsausschuss kann insbesondere einen schriftlichen Berufsfeldbericht verlangen. Darin sollen das eigene Berufsumfeld und die eigene berufliche Praxis beschrieben, reflektiert und fachlich-analytisch durchdrungen werden. Anhand des Berufsfeldberichts soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie über die Fähigkeiten verfügt, die in dem betreffenden Praxismodul vermittelt werden.

4. Beschluss des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss beschließt über den bzw. die Anträge und unterrichtet den Antragsteller oder die Antragstellerin über das Ergebnis.

Bei einer Nichtanerkennung muss das Praxismodul absolviert werden.

Anlage 2**Studien- und Prüfungsplan**

Semester	Modul	LP	Unterrichtsform	Pflicht/Wahl	Prüfungsform	% der Abschlussnote
1. Studiensemester	Modul 1 "Grundlagen des bürgerlichen Rechts, Zivilprozessrecht und Staats- und Verfassungsrecht" 1.1 Bürgerliches Recht 1.2 Zivilprozessrecht 1.3 Staats- und Verfassungsrecht	5	Seminar/AG in Plattform	Pflicht	EA oder K	6,481481
	Modul 2 "Familienrecht"	5	Seminar/AG in Plattform	Pflicht	EA oder K	6,481481
	Modul 3 "Erbrecht"	5	Seminar/AG in Plattform	Pflicht	EA oder K	6,481481
	Modul 4 "Sozialleistungsrecht und einzelne Leistungsbereiche"	5	Seminar/AG in Plattform	Pflicht	M	6,481481
	Modul 5 "Praxis"	10	Aktive Teilnahme/Praxisbericht als Hausarbeit	Pflicht**	H	0
2. Studiensemester	Modul 6 "Betreuungs- und Unterbringungsrecht einschl. typischer Krankheitsbilder und Behinderungsformen; betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen"	8	Seminar/AG in Plattform	Pflicht	EA oder K	10,3700369
	Modul 7 "Ausgewählte Vertretungssituationen" 7.1 Nachlassrecht 7.2 Sozialrecht 7.3 Heim-, Miet- und Pachtrecht	6	Seminar/AG in Plattform	Pflicht	EA oder K	7,7777
	Modul 8 "Psychologische und soziologische Grundlagen der Arbeit mit unterstützungsbedürftigen Menschen"	6	Seminar/ Rollenspiel	Pflicht**	M oder Planspiel/Rollenspiel	0
	Modul 9 "Praxis"	10	Aktive Teilnahme/Praxisbericht als Hausarbeit	Pflicht**	H	0

Semester	Modul	LP	Unterrichtsform	Pflicht/Wahl	Prüfungsform	% der Abschlussnote
3. Studiensemester	Modul 10 „Grundlagen des Arbeits-, Vollstreckungs- und Immobiliarsachenrechts“ 10. 1 Arbeitsrecht, Arbeitsförderungsrecht 10. 2 Allgemeines Vollstreckungs- und Insolvenzrecht 10. 3 Immobiliarsachenrecht	5	Seminar/AG in Plattform	Pflicht	EA oder K	6,481481
	Modul 11 „Wirtschaftswissenschaftliche Spezialisierung“					
	11. 1 Grundlagen der Vermögensverwaltung 11. 2 Organisation 11. 3 Vergütung 11. 4 Steuerrecht	15	Seminar/AG in Plattform	Wahlpflicht	EA oder K	19,44444
	Modul 12 „Rechtswissenschaftliche Spezialisierung“					
	12. 1 Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht 12. 2 Handels- und Gesellschaftsrecht 12. 3 Strafrecht inklusive Täter-Opfer-Ausgleich 12. 4 Verwaltungsrecht	15	Seminar/AG in Plattform	Wahlpflicht	EA oder K	19,44444
Modul 13 "Praxis"	10	Aktive Teilnahme/Praxisbericht als Hausarbeit	Pflicht**	H	0	

Semester	Modul	LP	Unterrichtsform	Pflicht/Wahl	Prüfungsform	% der Abschlussnote
4. Studiensemester	Modul 14 Abschlussprüfung a) schriftliche Abschlussarbeit (Masterthesis) b) mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)	20	Masterthesis/mündliche Abschlussprüfung	Wahlpflicht	MT + Koll.	30
	Modul 15 "Praxis"**	10	Aktive Teilnahme/Praxisbericht als Hausarbeit	Pflicht**	H	0
		120				

* Erbringen durch Anrechnung nach § 4a möglich

** unbenotete Prüfungsleistung

Abkürzungen

Einsendeaufgabe	EA
Mündliche Prüfung	M
Klausur	K
Hausarbeit	H
Masterthesis	MT
Kolloquium	Koll